

**Satzung der Stadt Olfen  
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung  
gemäß § 64 LWG NRW**

vom 18.12.2019

inkl. 1. Änderungssatzung vom 19.01.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Olfen  
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung  
gemäß § 64 LWG NRW**

vom 18.12.2019

inkl. 2. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern</b></p> <p>(1) Der Stadt Olfen werden für die Unterhaltung der folgenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.</p> <p>Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen für die Gewässer Stever, Lippe und deren Nebengewässer</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen für das Gewässer Stever und deren Nebengewässer</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Funne für das Gewässer Selmer Bach und deren Nebengewässer</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Altlünen für das Gewässer Waldbach</li> </ul> <p>(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),</li> <li>- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern</b></p> <p>(1) Der Stadt Olfen werden für die Unterhaltung der folgenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.</p> <p>Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen für die Gewässer Stever, Lippe und deren Nebengewässer</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen für das Gewässer Stever und deren Nebengewässer</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Funne für das Gewässer Selmer Bach und deren Nebengewässer</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Altlünen für das Gewässer Waldbach</li> </ul> <p>(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),</li> <li>- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie</li> </ul>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),</li> <li>- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),</li> <li>- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).</li> </ul> <p>Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer.</p>	<p>die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),</li> <li>- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),</li> <li>- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).</li> </ul> <p>Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, <b>fließenden</b> Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## § 2

### Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Olfen legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## § 2

### Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Olfen legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile **der sog. Erschwererinnen oder** der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

## § 3

**Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer/in eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Olfen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin solange als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin für die seit dem

## § 3

**Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer/in eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Olfen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin solange als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die

Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die **befestigten** Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= **unbefestigten**) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) **Befestigte** Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende **Befestigungen** des Bodens vorzufinden sind, **die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.**
- (3) **Übrige** Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind

<p>(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.</p> <p>(4) Die Stadt Olfen ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise die versiegelten und die übrigen (= unversiegelten) Flächengrößen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist auf Anforderung der Stadt Olfen verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Olfen zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in vor, wird die versiegelte und die übrige (= unversiegelte) Fläche von der Stadt Olfen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der/die Gebührenpflichtige/in die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt</p>	<p>alle <b>unbefestigten</b> Flächen, die eine <b>originäre, und damit unveränderte</b> natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.</p> <p>(4) Die Stadt Olfen ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise die <b>befestigten</b> und die übrigen (= <b>unbefestigten</b>) Flächengrößen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist auf Anforderung der Stadt Olfen verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Olfen zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in vor, wird die <b>befestigte</b> und die übrige (= <b>unbefestigte</b>) Fläche von der Stadt Olfen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(5) Ändert sich die <b>befestigte</b> oder die übrige, <b>unbefestigte</b> Fläche des Grundstücks, so hat der/die Gebührenpflichtige/in die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Olfen anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Olfen anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,428 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,017 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lippe liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,734 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,012 €

### § 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für **befestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,428 €  
für **unbefestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,017 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lippe liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für **befestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,734 €  
für **unbefestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,012 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,599 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,019 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Selmer Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 2,197 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,023 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Waldbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altlünen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,388 €

Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für **befestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,599 €  
für **unbefestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,019 €

**Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.**

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Selmer Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für **befestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 2,197 €  
für **unbefestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,023 €

**Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.**

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Waldbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altlünen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für **befestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,388 €  
für **unbefestigte** Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,029 €

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,029 €

### § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

### § 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Stadt Olfen mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

### § 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Stadt Olfen mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 5 Abs. 4 seinen/ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt Olfen daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 5 Abs. 4 seinen/ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 2 **Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder** Beauftragte der Stadt Olfen daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.